

FVH Fortbildungskontrolle – Merkblatt SVPM-ASME In Anlehnung ans R-BSBO

1. Rezertifizierung

FVH-Titelträger*innen sind verpflichtet, sich regelmässig fortzubilden.
Die Aufforderung zur Kontrolle der geleisteten Bildungsstunden (BS) erfolgt jeweils periodisch durch die GST, die Kontrolle durch die SVPM-ASME Bildungskommission.

2. Erläuterung zu Bildungsstunden

Alle Kalenderjahre sind mindestens 40 (BS) zu erlangen und nachzuweisen.
Es müssen **mindestens 24 BS im angestammten Fachbereich** d.h. alle SVPM-ASME anerkannten Veranstaltungen, Tätigkeiten als FVH-Tutor, FVH-Weiterbildner etc. und **maximal 16 BS auf allgemeinem Gebiet** (GST-anerkannte überfachliche oder nicht-speziespezifische Veranstaltungen etc.) nachgewiesen werden.

Bildungsstunden werden auch für in- und ausländische Bildungsveranstaltungen und Kongresse vergeben, sofern diese von der GST oder einer Fachsektion anerkannt wurden (siehe auch Liste „Anerkannte Weiterbildungen SVPM ausserhalb der CH und EU“).

Fachspezifische ATF-Stunden bzw. BS der ÖTK entsprechen den BS der GST d.h. 1 ATF-Stunde = 1 BS ÖTK = 1 BS GST.

Einzelheiten des Bildungstundensystems:

- Teilnahme Tagung passiv: 1 BS pro Stunde Fachvortrag
- Teilnahme Tagung aktiv: 4 BS pro Stunde aktiver Fachbeitrag (Referat, Poster etc.)
- Teilnahme an Kursen, Workshops: 4 BS pro Halbtage bzw. Exkursionen: 4 BS pro Tag
- Teilnahme an regelmässig stattfindenden kürzeren Veranstaltungen, Seminaren, Kolloquien, Fallbesprechungen mit Kollegen: 1 BS für 1 Stunde besuchte Einzelveranstaltung derselben Reihe pro Semester, dabei insgesamt maximal 10 BS pro Semester bzw. 20 BS pro Jahr (Teilnehmer muss diese als tabellarische Übersicht in der Eigendeklaration erfassen)
- Praktikumstierärzt*innen Kern- und/oder Vertiefungspraktikum: 8 BS für die Betreuung einer Praktikant*in pro 4 Wochen bzw. 24 BS/12 Wochen, dabei insgesamt maximal 24 BS pro Jahr

- Weiterbildner*innen FVH: 16 BS pro Jahr, bei > 1 FVH-Kandidat*innen maximal 24 BS pro Jahr bei FVH-Kandidat*innen, die mit 100 % Arbeitszeit beschäftigt sind, danach prozentual anteilmässig.
- Mentor*innen von FVH-Kandidat*innen: 4 BS pro Jahr, bei >1 FVH-Kandidat*innen maximal 8 BS pro Jahr
- Instruktor*innen von z.B. WEPA-, Zahnkursen etc: 2 BS pro Stunde aktiver Beitrag; mit entsprechendem Programm-/Zeitplanauszug belegen.
- Publikationen in Fachzeitschriften: 16 BS pro Publikation (Erstautor*in), 8 BS pro Publikation (Co-Autor*in, Letzt-Autor*in)
- Fachspezifische Webinare (Veranstalter müssen gewährleisten können, dass Teilnehmende die Teilnahme dokumentieren können): 1 BS pro 1 Stunde
- Equinella-Tierärzt*innen: 3 BS pro Jahr für aktive Equinella-Meldetierärzt*innen (aktiv = pro Halbjahr mindestens 4 mal eine Meldung macht oder den Reminder-Link bestätigt); pro 4 abgesetzte Meldungen zusätzlich 1 BS bis maximal 6 BS pro Jahr
- Max. 20 überzählige BS einer Kontrollperiode auf nachfolgende Kontrollperiode übertragen, wovon mindestens 12 BS davon fachspezifisch sein müssen (Eintrag erfolgt durch GST)

„Mein Fortbildungskonto“ auf der GST-Website im Mitgliederbereich:

- Dient der Selbstkontrolle und als Nachweis für die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Spätestens bei der Aufforderung zur Rezertifizierung soll dieses vervollständigt vorgewiesen werden können.
- Besuchte akkreditierte Veranstaltungen, die nicht im «Mein Fortbildungskonto» erscheinen, sind in der Regel auf nicht rechtzeitig eingereichte Teilnehmerlisten durch den Veranstalter zurückzuführen. Diese Veranstaltungen bitte nicht als Eigendeklaration eintragen, sondern Meldung erstatten unter fortbildung@gstsvs.ch.
- Besuchte nicht akkreditierte Veranstaltungen werden auf Antrag von der Fachsektion individuell geprüft und dürfen dann als Eigendeklaration erfasst werden, sofern eine Teilnahmebestätigung (mit Zeitangabe!) vorhanden ist.

3. Nachweiserbringung

Die Titelträger*innen sind dafür verantwortlich, ihre Fortbildungsaktivitäten nachzuweisen. Hierzu das GST Online-Fortbildungskonto im Mitgliederbereich verwenden.

Der Fortbildungsnachweis beginnt im Jahr nach Erlangen des Titels und erfolgt anteilmässig innerhalb der laufenden Rezertifizierungsperiode.

Im Ausland wohnhafte Titelträger*innen sind ebenfalls fortbildungspflichtig.

4. Nichterfüllen der Fortbildungspflicht

FVH-Titelträger*innen, welche ihre Fortbildungspflicht nicht erfüllt haben, können fehlende Bildungsstunden im Laufe des folgenden Kalenderjahres nachholen, Diese sind in toto unaufgefordert vorzulegen.

Bei Nichterfüllen der Fortbildungspflicht in der einjährigen Nachreicheperiode, stellt die SVPM-ASME Bildungskommission an den GST-Vorstand den Antrag auf Entzug des Titels.

Bei FVH-Titelträger*innen, die aus beruflichen oder privaten Gründen die Fortbildungspflicht nicht erfüllen können, dürfen PROSPEKTIV einen schriftlichen Antrag auf Sistierung des Titels an die SVPM-ASME Bildungskommission stellen. Details sind im R-WFBBO geregelt. Während der Sistierung darf der Titel weiterhin getragen und nach Aussen kommuniziert werden.

Titelträger*innen, die **pensioniert** sind und die tierärztliche Tätigkeit aufgrund dessen nicht mehr ausüben, können ihren Titel unabhängig von der Erfüllung der Fortbildungspflicht führen.

Titelträger*innen, die aus der GST und/oder der SVPM-ASME **austreten**, verlieren ihren Titel.